

Terminplanung für die Betriebsratswahl: **Normales Wahlverfahren**

Für Betriebe mit über 100 Arbeitnehmern; außerdem für Betriebe mit 51 – 100 Arbeitnehmern, wenn Wahlvorstand und Arbeitgeber keine Vereinbarung über das vereinfachte Wahlverfahren getroffen haben.

Aufgaben	Fristen	Grundlage im Gesetz	Terminplanung in Wochen	erl. ✓
1. Ende der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats		§ 21 BetrVG		
2. 12 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit sollte der bisherigen Betriebsrat den Wahlvorstand bestellen. Die Bestellung des Wahlvorstands wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.	Die gesetzliche Frist, spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	§ 16 Abs. 1 BetrVG		
3. Erste Sitzung des Wahlvorstands: - Beschluss einer Geschäftsordnung - Aufstellung eines Arbeitsplans	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG		
4. Einleitung der Wahl:	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 1 WO; § 7 BetrVG		
4.1 Aufstellung der Wählerliste einschl. der überlassenen Arbeitnehmer, getrennt nach dem Geschlecht				
4.2 Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden BR-Mitglieder		§§ 9 und 11 BetrVG		
4.3 Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht		§ 5 WO i.V.m. § 15 Abs. 2 BetrVG		
4.4 Festlegung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe		§ 3 Abs. 2 Nr. 11 WO		
4.5 Festlegung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 3 Abs. 2 Nr. 13 WO		
5. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	Spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 1 Satz 1 WO		
6. Bekanntmachung der Wählerliste und der Wahlordnung	Gleichzeitig mit Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 4 WO		
7. Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Ende der Einspruchsfrist vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 1 WO		
8. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einspruchsfrist vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	§§ 6 Abs. 1 Satz 2; 27 Abs. 1 WO		
9. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand:	Unverzüglich, möglichst binnen 2 Arbeitstagen nach Eingang	§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO		
9.1 Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge aufrecht erhalten bleiben soll; Fristsetzung längstens 3 Tage	Unverzüglich nach Feststellung	§ 6 Abs. 5 Satz 2 WO		
9.2 Aufforderung zur Erklärung, welche Kandidatur bei Bewerbung auf mehreren Vorschlagslisten aufrecht erhalten werden soll	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von 3 Arbeitstagen in Gang	§§ 6 Abs. 7; 27 WO		
9.3 Mitteilung der Ungültigkeit oder Beanstandung von Wahlvorschlägen gegenüber dem jeweiligen Listenvertreter	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von 3 Arbeitstagen in Gang	§§ 7 Abs. 2, Satz 2; 8 Abs. 2; 27 WO		
9.4 Einladung der Listenvertreter zur Losentscheidung über die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Vorschlagslisten, falls mehrere gültige Listen eingegangen sind	Rechtzeitig nach Ablauf der (ggf. um Nachfristen verlängerten) Einreichungsfrist	§ 10 Abs. 1 Satz 2 WO		
10. Auslosung der Ordnungsnummern der Vorschlagslisten	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 1 Satz 1 WO		
11. Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 2 WO		
12. Technische Wahlvorbereitungen: Anfertigung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen sowie Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 11 Abs. 2; 20 Abs. 2; 12 Abs. 1 WO		
13. Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§ 24 WO		
14. Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 2 Satz 4 WO		
15. Tag der Wahl	Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats	§ 3 Abs. 1 Satz 3 WO		
16. Öffnung der Freiumschläge und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 26 Abs. 1 WO		
17. Öffentliche Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 13; 21 WO		
18. Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Auszählung	§§ 11; 13 bis 16; 20 Abs. 3; 21 bis 23 Abs. 1 WO		
19. Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 17 Abs. 1 Satz 1 WO		
20. Abnahme bzw. Löschung bisheriger Bekanntmachungen des Wahlvorstands	Am Tag nach dem Tag der letzten Stimmabgabe	§§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 4; 9 Abs. 1; 10 Abs. 2 WO		

Terminplanung für die Betriebsratswahl: **Normales Wahlverfahren**

Für Betriebe mit über 100 Arbeitnehmern; außerdem für Betriebe mit 51 – 100 Arbeitnehmern, wenn Wahlvorstand und Arbeitgeber keine Vereinbarung über das vereinfachte Wahlverfahren getroffen haben.

Aufgaben	Fristen	Grundlage im Gesetz	Terminplanung in Wochen	erl. ✓
21. Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Nr. 19	§§ 17 Abs. 2; 23 Abs. 2 WO		
22. Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 18 Satz 1; 23 Abs.1 Satz 2 WO		
23. Übersendung je einer Abschrift der Wahl Niederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretene Gewerkschaft	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 18 Satz 2; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		
24. Einberufung zur konstituierenden Sitzung des gewählten Betriebsrats	Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag (vgl. Nr. 19)	§ 29 Abs. 1 BetrVG		
25. Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Nach Ablauf von 2 Wochen seit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG		
26. Abnahme der Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von 2 Wochen seit dem Aushang	§§ 18 Satz 1; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		
27. Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung	26 Abs. 2 Satz 2 WO		
28. Aufbewahrung der Wahlakten	Mindestens bis zum Ende der Amtszeit des gewählten Betriebsrats	§§ 19; 23 Abs. 1 Satz 2 WO i.V.m. § 21 BetrVG		

Das Wahlverfahren zum Betriebsrat ist kompliziert und fehleranfällig. Nur wenn Sie alle gesetzlichen Regelungen kennen, werden Sie Verfahrensfehler und Wahlanfechtung vermeiden.

Nutzen Sie daher ihren Anspruch auf Weiterbildung und besuchen Sie ein Seminar, das sich an Mitglieder des Wahlvorstandes und Betriebsräte wendet, die die Betriebsratswahl vorbereiten und durchführen.

Sie erfahren, welche Vorschriften Sie beachten müssen, um die Betriebsratswahl erfolgreich und fehlerfrei durchzuführen. Ein 2-Tages-Seminar vermittelt Ihnen nicht nur diese Grundlagen, es sollte auch auf die individuellen Besonderheiten Ihres Betriebes eingegangen werden: wer oder was gehört zum Betrieb, wer ist Arbeitnehmer, welche Termine und Fristen sind zu beachten, wo liegen Problemen und "Fallstricke"?

Bitte lesen Sie auch bei wikipedia zur Betriebsratswahl:
Seminare für den Wahlvorstand:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Betriebsratswahl>

http://www.ewaldundpartner.de/modules/wsSeminar/index.php?option_id=3359&category_id=73